



Vorlage-Nr.: **2425-2023/DaDi**

Fachbereich: 720 - Ordnungs- und Gewerberecht

Beteiligungen: 210 - Konzernsteuerung
230 - Finanz- und Rechnungswesen
240.2 - Recht

Produkt: **1.02.02.01 Ordnungsaufgaben**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beschließt die Verlängerung der im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit am 04.08.2020 durch den Kreisausschuss beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit den jeweiligen in der Begründung genannten interessierten kreisangehörigen Kommunen, welche mehr als 7.500 Einwohner haben.

Die Verlängerung wird gemäß § 3 Absatz 1 der genannten Vereinbarung bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Anschließend verlängert sich die Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 für einen unbegrenzten Zeitraum automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten vor ihrem Ablauf gekündigt wird.

Begründung:

Am 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten.

In diesem Kontext hat die Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV)“ beschlossen. Danach ist der Landrat als Kreisordnungsbehörde zuständig für die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in Kommunen mit weniger als 7.500 Einwohnern.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber den Kommunen geraten, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet flexibel und passgenau zu gestalten. Die aus verfahrensökonomischen Gründen und auch zur Bündelung der erforderlichen Fachkenntnisse.

Geeignetes Mittel hierzu seien öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Dies wurde auch ausdrücklich in § 1 Abs.2 der ProstSchGZustV so benannt.

Daraufhin wurde aus der Bürgermeisterdienstversammlung der Wunsch geäußert, eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu entwickeln und unter der Annahme, dass das Interesse aller Kommunen gegeben ist, abzuschließen.

Die Städte Griesheim und Weiterstadt haben mitgeteilt, sich einer solchen Vereinbarung nicht anschließen zu wollen.

Mit den interessierten Kommunen Alsbach-Hähnlein, Dieburg, Erzhausen, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Mühlthal, Münster, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Schaafheim und Seeheim-Jugenheim ist dann jeweils eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben nach dem ProstSchG durch den Landkreis geschlossen worden.

Diese sollen nun bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Als Muster ist der neutrale Vertragsentwurf beigefügt.

Der durch die Aufgabendelegation entstehende Aufwand an Personal- und Sachkosten bei der Kreisverwaltung wird durch den finanziellen Beitrag der Kommunen gedeckt.

Die Bürgermeister/innen der betroffenen Kommunen haben sich im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlungen am 23.11.2022 darauf geeinigt, dass der jährliche Kostenanteil pro Kommune auf 3.191,47 Euro festgesetzt wird.

Die so zu erwartenden Einnahmen des Landkreises in Höhe von 41.489,20 € p.a. entsprechen anteilig den kalkulatorischen Kosten für den geplanten Ressourceneinsatz der Kreisverwaltung für diesen Einsatzzweck und dürfte für alle Vertragsparteien wirtschaftlich sein.

Die regelmäßige Überprüfung der Finanzierungsregelung war im Hinblick auf fehlende Verwaltungspraxis in diesem neuen Aufgabenfeld Bestandteil des Vertrages.

Hierzu liegen allerdings bisher immer noch keine neuen Erkenntnisse vor.

Da auf Grund der pandemischen Lage in der Zeit von März 2020 bis August 2021 die Prostitution durch entsprechende staatliche Corona-Regelungen untersagt war und auch anschließend bis heute aufgrund der Corona-Vorschriften nur gering stattgefunden hat, konnten bisher nur eingeschränkt verwaltungspraktische Erfahrungen gesammelt werden.

In § 3 Absatz 2 der genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.08.2020 haben sich die Vertragspartner bereit erklärt, dass sie im Falle einer Fortsetzung eine neue Vereinbarung schließen werden, die mindestens für eine Dauer von fünf Jahren gelten werde.

Wir bitten daher um Zustimmung, die mit den einzelnen interessierten kreisangehörigen Kommunen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.02.02.01.02
Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2023	2024	2025
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2023	2024	2025
Sachkonto: 5482011	41.489,20 EUR	41.489,20 EUR	41.489,20 EUR

Anlage:

- Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Muster